

# Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung  
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 13/2018

ausgearbeitet von: Dott. Mag. Daniel Mayr

Bruneck, den 25.09.2018

### Elektronische Rechnungen

---

Bekanntlich wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 (Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017) die allgemeine Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen ab dem 1. Januar 2019 eingeführt. Damit wird die bisherige elektronische Rechnungsstellung an die öffentlichen Verwaltungen auch an alle Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen ausgeweitet. Aus diesem Anlass fassen wir die geplanten gesetzlichen Neuerungen und Änderungen kurz zusammen und zeigen auf, wie ab dem 1. Januar 2019 vorgegangen werden kann.

### Neuerungen ab dem 1. Januar 2019

---

Die allgemeine Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen tritt mit 1. Januar 2019 in Kraft. Betroffen von dieser Pflicht sind alle inländischen Unternehmen und Freiberufler, unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform. Ausnahmen gibt es nur wenige: befreit sind nur jene Kleinunternehmen und Freiberufler, die die sogenannte Pauschalabrechnung (regime forfettario) anwenden, die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen (regime dei minimi) sowie die befreiten Kleinlandwirte mit einem Vorjahresumsatz bis zu Euro 7.000.

Die Ausstellung der elektronischen Rechnung muss nicht nur gegenüber inländischen Unternehmen und Freiberuflern (B2B), sondern auch gegenüber inländischen, privaten Endverbrauchern erfolgen (B2C). Steuerquittungen („ricevute“) und Kassenbelege („scontrini fiscali“) bleiben bestehen, sind nicht von der Neuregelung betroffen und können wie gewohnt in Papierform ausgestellt werden.

Für die Erstellung und für den Erhalt von elektronischen Rechnungen im XML-Format kann die von der Einnahmenagentur zur Verfügung gestellte Software genutzt werden, für deren Benutzung man sich auf der Webseite der Einnahmenagentur registrieren und freischalten lassen muss (Web-Service „fatture e corrispettivi“). Es kann jedoch auch die Software von privaten Anbietern verwendet werden, die in der Regel mit dem bereits vorhandenen Buchhaltungsprogramm verknüpft ist.

Unser Büro bietet diesbezüglich die Möglichkeit an, dass wir unseren Kunden, deren Buchführung von uns geführt wird, nach kurzer Absprache, einen Zugang zu unserem Fakturierungsprogramm zur Verfügung stellen (Webdesk / Fattura-Smart). In diesem Portal können einfache elektronische Rechnungen ausgestellt werden, elektronische Rechnungen von Lieferanten empfangen und kontrolliert werden und dann direkt an unsere Buchhaltung weitergeleitet werden.

Diese Vorgehensweise für die Rechnungserstellung und Versendung über unser Portal ist jedoch nur für Kunden geeignet, die nur wenige, einfache Rechnungen pro Monat ausstellen. Kunden, die viele und komplexere Ausgangsrechnungen ausstellen und/oder bereits ein eigenes Fakturierungsprogramm

haben, empfehlen wir, sich mit ihrem Software-Lieferanten in Verbindung zu setzen und frühzeitig abzuklären, wie ab dem 1. Januar vorgegangen wird, um die nötige Vorarbeit zur Versendung und Archivierung der elektronischen Rechnungen heuer noch zu leisten.

Die versendeten und erhaltenen Rechnungen über unser Fakturierungsprogramm werden beim kostenlosen Service der Einnahmenagentur archiviert. Auf ausdrücklichen Wunsch kann diese Archivierung zusätzlich auch über einen kostenpflichtigen Dienst eines Drittanbieters erfolgen.



Im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnung werden wir die Art des Rechnungserhalts (7-stelliger Identifizierungskodex) bei der Einnahmenagentur hinterlegen (wir erhalten den Identifizierungskodex Ende November – Anfang Dezember 2018). Die Angabe des 7-stelligen Kodex bei der Einnahmenagentur macht die Anfrage und Mitteilung des Kodexes von und an Lieferanten und Kunden überflüssig, denn:

- diese Angabe ermöglicht es der Einnahmenagentur, die versendeten Rechnungen über die MwSt.-Nummer des Kunden automatisch an die richtige Stelle weiterzuleiten (in unserem Fall direkt in das Webdesk- und Fattura-Smart-Portal)
- unabhängig von der Angabe in der Rechnung (PEC-Adresse oder Kodex) wird die Rechnung immer dem von uns angegebenen Identifizierungskodex zugeordnet und korrekt zugestellt (der bei der Einnahmenagentur gemeldete Kodex hat also immer Vorrang)
- wenn Lieferanten trotzdem bereits jetzt eine Bezugsadresse für die elektronische Rechnung erhalten möchten, schlagen wir vor, nur die PEC-Adresse anzugeben.

Als Vereinfachung kann über die Seite der Einnahmenagentur ein 2-dimensionaler Barcode (QR-Code) erstellt werden, in dem Ihre gesamten anagrafischen Daten enthalten sind. Bei Einkäufen können die Lieferanten diesen vorgezeigten Barcode (in elektronischer Form auf dem Handy oder Tablet oder in Papierform) einscannen und haben somit die notwendigen Rechnungsdaten bereits in ihrem System. Fehler bei der Dateneingabe werden somit minimiert und die Rechnungsausstellung vereinfacht.

---

### Schlussbemerkung

---

Die elektronische Rechnung muss, wie bereits erwähnt, zwischen allen nationalen Unternehmen und Freiberuflern angewandt werden. Die Einnahmenagentur tritt somit (in Echtzeit) in Kenntnis aller Rechnungsdaten, die elektronisch versendet werden. Ausgestellte Rechnungen können im Nachhinein nicht mehr einfach gelöscht werden, sondern müssen mit Gutschriften berichtigt werden.

Mit der Einführung der elektronischen Fakturierung fallen die analytische Meldung der Daten der Ein- und Ausgangsrechnungen (ex. Kunden-Lieferantenliste / „spesometro“) und vermutlich auch die Daten der Quartalsmeldung der MwSt-Liquidation weg. Es müssen nur noch die wenigen Rechnungen übermittelt werden, die nicht elektronisch ausgestellt wurden (so z.B. die Daten der Rechnungen von Subjekten, die nicht zur elektronischen Rechnung verpflichtet sind und die Rechnungen an und von ausländischen Unternehmen und an Privatpersonen).

Die Einnahmenagentur hat angekündigt, in den nächsten Wochen ein ausführliches Rundschreiben zu veröffentlichen, mittels welchem weitere Klärungen erteilt werden sollen. Wir werden Sie diesbezüglich mit einem getrennten Rundschreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Büro Hartmann Aichner

Seite 2/2